

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Berwang

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. Dezember 2025

## 9. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

### 9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 3. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren (Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Berwang erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Grabgebühren, Verlängerungsgebühren und sonstige Gebühren.

#### § 2

##### Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und jeweils für 20 Jahre einmalig für:

- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab   | 400,00 Euro |
| b) ein Familiengrab | 800,00 Euro |
| c) eine Urnennische | 800,00 Euro |

#### § 3

##### Verlängerungsgebühr

- (1) Die Verlängerungsgebühr beträgt für weitere 20 Jahre jeweils den in § 2 angeführten Betrag.
- (2) Wird die Verlängerungsgebühr nach Zustellung der Vorschreibung nicht fristgerecht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung für die Grabstätte widerrufen werden.

#### § 4

##### Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt pro Aufbahrung 110,00 Euro.
- (2) Bei der erstmaligen Belegung einer Urnennische wird für die steinerne Verschlussplatte ein einmaliger Betrag von EUR 270,00 vorgeschrieben. Die Verschlussplatte geht dabei in den Besitz des Benützungsberechtigten der Urnennische über.

#### § 5

##### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsberechtigtes, im Todesfall seine Erben.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung vom 22. Mai 2019, kundgemacht vom 29. Mai 2019 bis 13. Juni 2019 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Dietmar Berktold**